



# **Außenbereichssatzung „Sauweide“**

## **der Ortsgemeinde Maxdorf**

### **über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich**

Auf Grund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Maxdorf in der Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigegefügte Lageplan (M 1:2000) maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3 Zulässige Wohnbebauung

Auf den Grundstücken Flurstück-Nummern 2794/5 und 2832/3, Maxdorf, ist jeweils nur 1 Wohnung im Dachgeschoss des Vereinshaupthauses zulässig. Die Wohnung darf nur von einem Hausmeister bzw. Gaststättenpächter genutzt werden.

### § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67133 Maxdorf, den 12. Nov. 2001.....

  
(Hauck)  
Ortsbürgermeister



**Anlage:**  
Lageplan des Geltungsbereiches (M 1:2000)

#### Verfahrensvermerke:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Die Aufstellung dieser Satzung wurde beschlossen am   | 13.04.2000               |
| 2. Die Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 BauGB erfolgte vom<br>bis einschließlich<br>Es gingen keine Anregungen ein. | 06.08.2001<br>03.09.2001 |
| 3. Die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom<br>Abgabefrist:  | 27.07.2001<br>03.09.2001 |
| 4. Die Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange erfolgte am<br>Es wurden keine Anregungen vorgebracht.                                   | 25.10.2001               |
| 5. Der Satzungsbeschluss erfolgte gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 24 GemO am   | 25.10.2001               |